

[Numerus Clausus Rechtsprechung](#)  
[Zurück zur Verteilerseite Rechtsprechung NC](#)

**Medienwirtschaft (FH Wiesbaden) \* Datum: 26.08.2002 - Spruchkörper:  
Hessischer VGH**

**Geschäftszeichen:** 8 WX 249102.S2.T ([VG Wiesbaden 6 WX 249102.S2](#))

**Schlagwörter:** Fachhochschule Wiesbaden\*Studiengang Medienwirtschaft\*1.  
Fachsemester\*SS 2002\*Beschluß negativ\*Streitwert 4.000,--€

**Volltext:**

**Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin wird der [Beschluss des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 1. März 2002](#) aufgehoben und der Antrag der antragstellenden Partei abgelehnt.**

**Die antragstellende Partei hat die Kosten des Verfahrens erster und zweiter Instanz zu tragen. Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 4.000,00 € festgesetzt.**

**Gründe:**

Die antragstellende Partei hat bei dem Verwaltungsgericht Wiesbaden den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt, um bei der Antragsgegnerin ihre vorläufige Zulassung zum Studium der Medienwirtschaft herbeizuführen. Der Antrag hatte bei dem Verwaltungsgericht Erfolg. Hiergegen richtet sich die von der Antragsgegnerin rechtzeitig bei dem Verwaltungsgericht eingelegte und bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof begründete Beschwerde.

Die Beschwerde ist zulässig und begründet. Der Antrag der antragstellenden Partei ist aus den von der Antragsgegnerin innerhalb der einmonatigen Beschwerdebegründungsfrist des § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO dargelegten Gründen - nur diese Gründe prüft der Hessische Verwaltungsgerichtshof (vgl. § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO) - unbegründet.

Die Antragsgegnerin rügt unter 1. der Beschwerdebegründung vom 28. März 2002 zu Recht, da das Verwaltungsgericht die (drei) "Laboringenieure" als "wissenschaftliche Mitarbeiter" angesehen habe, habe es diese nicht - unter Bezugnahme auf § 3 Abs. 5 Nr. 4 der Verordnung über den Umfang der

Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Universitäten und Fachhochschulen des Landes Hessen (Lehrverpflichtungsverordnung) vom 21. Dezember 1999 (GVBl. 2000 1 S. 35 ff.) - mit Ge) 24 Semesterwochenstunden - SWS - ansetzen können. Zutreffend weist die Antragsgegnerin darauf hin, dass diese Vorschrift ausschließlich die Lehrverpflichtung von "Lehrkräften für besondere Aufgaben" regelt, dass "wissenschaftliche Mitarbeiter weder mit "Lehrkräften für besondere Aufgaben" vergleichbar sind noch dass "Laboringenieure" "Lehrkräfte für besondere Aufgaben" sind und dass es im übrigen an Fachhochschulen keine kapazitätsrechtlich relevante Lehrverpflichtung für "wissenschaftliche Mitarbeiter" gibt.

Die drei hier in Rede stehenden "Laboringenieure", die Herren Swoboda, Jarzombek und Kanitz, sind - keine "Lehrkräfte für besondere Aufgaben". Nach § 78 Satz 1 des Hessischen Hochschulgesetzes - HHG - kann die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und auf wissenschaftlicher Grundlage beruhender Kenntnisse, deren Vermittlung nicht die Einstellungs Voraussetzungen nach § 71 erfordert, Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. Nach Satz 2 der Vorschrift werden sie für die Dauer von drei Jahren beschäftigt. Nach Satz 3 kann auf Antrag der Dekanin oder des Dekans die Leitung der Hochschule das Beschäftigungsverhältnis um weitere drei Jahre verlängern. Wie sich dem Wortlaut des § 78 Satz 1 HHG entnehmen lässt, vermitteln die Lehrkräfte für besondere Aufgaben praktische Fähigkeiten und auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Kenntnisse. Da von anderen Tätigkeiten nicht die Rede ist, ist der Schluss der Antragsgegnerin gerechtfertigt, dass Lehrkräfte für besondere Aufgaben ausschließlich in der Lehre tätig sind.

Dies ist jedoch bei den drei Laboringenieuren nicht der Fall. Sie nehmen vielmehr zu einem Großteil ihrer Arbeitszeit andere Aufgaben wahr wie etwa die technische Organisation des Laborbetriebs, die Erstellung von Vorschlägen für die Anschaffung neuer Geräte sowie deren Wartung etc.. Die mit mindestens 24 Lehrveranstaltungsstunden besonders hohe Lehrverpflichtung der Lehrkräfte für besondere Aufgaben beruht erkennbar auf dem Umstand, dass diese Lehrkräfte ausschließlich in der Lehre tätig sind, eine Voraussetzung, die die drei hier in Rede

stehenden Laboringenieure nicht erfüllen.

Es kommt hinzu, dass es an Fachhochschulen keine kapazitätsrechtlich relevante Lehrverpflichtung für "wissenschaftliche Mitarbeiter" gibt. § 3 Abs. 5 Lehrverpflichtungsverordnung unterscheidet Professorinnen/Professoren mit 18 Lehrveranstaltungsstunden, in bestimmten Forschungsanstalten tätige Professorinnen/Professoren mit je 9 Lehrveranstaltungsstunden, sonstige in einer bestimmten Forschungsanstalt tätige Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler mit bis zu 8 Lehrveranstaltungsstunden und die genannten Lehrkräfte für besondere Aufgaben entsprechend der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses mit mindestens 24 Lehrveranstaltungsstunden. Die Antragsgegnerin weist auch unter 3. auf Seite 4 der Beschwerdebeurteilung zu Recht darauf hin, dass die Lehrverpflichtungsverordnung insofern abschließend sei, als sie für wissenschaftliche Mitarbeiter an Fachhochschulen keinerlei kapazitätsrechtlich relevante Lehrverpflichtung vorsehe.

Im übrigen sind "wissenschaftliche Mitarbeiter mit "Lehrkräften für besondere Aufgaben" auch nicht vergleichbar, denn Lehrkräfte für besondere Aufgaben vermitteln praktische Fertigkeiten und auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Kenntnisse, deren Vermittlung nicht die Einstellungs Voraussetzungen nach § 71 erfordert (vgl. § 78 Satz 1 HHG), während es nach § 77 Abs. 1 Satz 2 HHG zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen der wissenschaftlichen Mitarbeiter gehört, Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist. Das heißt, bei den Lehrkräften für besondere Aufgaben liegt der Schwerpunkt auf der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und auf wissenschaftlicher Grundlage beruhender Kenntnisse, deren Vermittlung nicht die Einstellungs Voraussetzungen für das Professorenamt erfordert, während bei den wissenschaftlichen Mitarbeitern der Schwerpunkt - soweit die Lehre betroffen ist - auf der Vermittlung von wissenschaftlichen Kenntnissen und Fertigkeiten liegt. Es kommt hinzu - worauf die Antragsgegnerin ebenfalls zutreffend hingewiesen hat - , dass die Lehrkräfte für besondere Aufgaben befristet auf drei Jahre eingestellt werden, was bei den Laboringenieuren des Fachbereichs Medienwirtschaft nicht der Fall ist.

Kapazitätsrechtlich unerheblich ist es - worauf die Antragsgegnerin unter II. auf den Seiten 5 ff. der Beschwerdebeurteilung sinngemäß ebenfalls zutreffend hinweist, dass zwei der drei genannten Laboringenieure den "wissenschaftlichen Mitarbeitern" gleichgestellt worden sind. § 3 Abs. 5 Lehrverpflichtungsverordnung sieht auch für derartige Laboringenieure keine Lehrverpflichtung vor. Die Hessische Ministerin für Wissenschaft und Kunst hat demnach erkennbar derartigen Mitgliedern einer Fachhochschule keine Lehrverpflichtung auferlegen wollen. Es ist nicht Sache der Verwaltungsgerichtsbarkeit, im Wege der Rechtsprechung eine derartige Regelung zu treffen.

Auch das Grundrecht der Berufsfreiheit des Art. 12 Grundgesetz - GG - , auf das sich Studienbewerber grundsätzlich berufen können, gebietet es nicht, die drei Laboringenieure als Lehrkräfte mit Lehrverpflichtung im Sinne der Lehrverpflichtungsverordnung anzusehen. Abgesehen davon, dass das Verwaltungsgericht seine Entscheidung nicht auf Art. 12 GG - gestützt hat, lässt sich die Annahme einer Lehrverpflichtung der Laboringenieure schon deshalb nicht aus Art. 12 GG herleiten, weil die Laboringenieure - worauf die Antragsgegnerin zutreffend hinweist - ihren Tätigkeitsschwerpunkt im technischen und. technisch - administrativen Bereich und nicht im Bereich der Vermittlung von wissenschaftlichen Methoden haben. Dies wird an der innerhalb der Beschwerdebeurteilungsfrist am 4. April 2002 bei dem Senat als Anlage K 1 zur Beschwerdebeurteilung eingegangenen "Beschreibung aller anfallenden Arbeitsvorgängen des Laboringenieurs Kurt Jarzombek deutlich. Alle unter a) genannten Tätigkeiten sind eher praktisch-technischer als wissenschaftlicher Art. Dort wird z.B. unter 1a) genannt die Entwicklung von Versuchsprogrammen und von Unterrichtsmaterialien für die Lehrveranstaltungen des Studienganges Medienwirtschaft: Technik - Praktikum, Fernseh - und Videotechnik, Tontechnik usw.. Unter 2a) wird die Einweisung, fachliche Betreuung und Beaufsichtigung der Studierenden bei Praktika und Übungen des Studienganges Medienwirtschaft (z.B. Realisation von AV - Produktionen) in Fernseh - und Videotechnik, Tontechnik, AV-Technik usw. in Zusammenarbeit mit dem verantwortlichen Professor genannt. Nr. 3a) der Beschreibung nennt die Vorbereitung von Versuchen für Diplomarbeiten, die fachliche Beratung und Unterstützung der Diplomanden bei der Durchführung der Versuche, die Einweisung der Diplomanden an den Anlagen

und Geräten der Labor - Produktionstechnik und Fernseh - und Videotechnik etc.. In Nr. 4a) wird die technische Organisation und Leitung des Laborbetriebes in den Laboren für Realisation von AV - Produktionen und Fernseh - und Videotechnik, die Wartung, Instandhaltung und Verwaltung der Anlagen und Geräte der Labore sowie die Sicherstellung der Betriebsfähigkeit, Beachtung der Sicherheitsbestimmungen etc. genannt. In Nr. 5a) ist von der Erstellung von Vorschlägen für die Anschaffung neuer Anlagen und Geräte, die ständige Beobachtung des Marktangebotes usw. die Rede. Entsprechend ist in den Nrn. 6a), 7a), 8a), 9a) und 10a) die technisch - praktische Arbeit Kern der Tätigkeit des Laboringenieurs.

Soweit die drei Laboringenieure in der Lehre tätig sind, nehmen sie diese Tätigkeiten ausschließlich nebenberuflich in Form von Lehraufträgen wahr und tauchen insoweit auch im Vorlesungsverzeichnis auf. Insofern werden die drei Laboringenieure zutreffend in der übersandten Aufstellung betreffend die Lehrbeauftragten im Sommersemester 2002 erwähnt. Dies ändert aber nichts daran, dass sie nicht kraft einer originären Lehrverpflichtung nach der Lehrverpflichtungsverordnung als kapazitätsrechtlich zu beachtende Lehrkräfte im Sinne des § 3 Lehrverpflichtungsverordnung anzusehen sind.

Der Ansatz von 80 Lehrauftragsstunden ist nicht zu beanstanden.

Nach allem sind die vom Verwaltungsgericht im Lehrangebot aus Stellen zusätzlich berücksichtigten 72 SWS (3 X 24 SWS = 72 SWS) aus der Kapazitätsberechnung herauszunehmen, so dass von einem bereinigten Lehrangebot von 195 SWS auszugehen ist. Dies führt zu einer Aufnahmekapazität von je 36 Studienplätzen im Wintersemester 2001/2001 und im Sommersemester 2002. Da im Sommersemester 2002 39 Studienplätze kapazitätsdeckend besetzt worden sind, kann kein weiterer Studienplatz vergeben werden.

Die von einigen Antragstellern sinngemäß aufgeworfene Frage, ob im Wintersemester eines Studienjahres frei gebliebene Erstsemester - Studienplätze im Sommersemester desselben Studienjahres zu besetzen sind, stellt sich nicht, da für das Wintersemester 2001/2002 nur 36 Studienplätze für Studienanfänger zu ermitteln sind und diese Studienplätze besetzt wurden. Wegen der Einzelheiten der

Berechnung wird auf den beigefügten Computerbogen Bezug genommen.

Soweit die Zulassungszahlenverordnung für das Wintersemester 2002/2003 eine Zulassungszahl von 40 Studienanfängern - im Gegensatz zu 35 Studienanfängern im Sommersemester 2002 - aufweist, beruht dies auf einer achten Professorenstelle und der Verwendung des auch hier vom Senat zugrundegelegten CNW-Wertes von 6,0778 und nicht darauf, dass Laboringenieure als Lehrkräfte für besondere Aufgaben berücksichtigt worden wären.

Die antragstellende Partei hat nach § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens erster und zweiter Instanz zu tragen, da sie unterlegen ist.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 14 1.V.m. § 20 Abs. 3 und § 13 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes - GKG

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 2 VwGO, § 25 Abs. 3 Satz 2 GKG).

Verantwortlich für die Veröffentlichung im Internet:

Dr. Nassauer Dyckmans Jeuthe



**Numerus Clausus Infozentrum**  
**Rechtsanwalt**  
**Hartmut Riehn**

Vors.Richter am VG a.D.

Seydelstraße 7

10117 Berlin

U-Bahnhof Spittelmarkt (U 2)

Tel.: 030 - 20 62 38 28

Fax: 030 - 20 62 38 29

[riehn@web.de](mailto:riehn@web.de)

[www.interjur.de](http://www.interjur.de)